machen werbe, wurde in einer ber letten Sigungen ein Beifpiel aus bem Alterthum entnommen, daß die Priefter, ich weiß nicht ob der Themis, eine Sonne auf der Bruft getragen hatten, was auf bas gange Publicum einen großen Gindruck gemacht und einen gewiffen feierlichen Ernft herbeigeführt habe. (Bergleiche Mr. 4, Seite 55, Spalte 2 am Ende.) Nach ben Beobachtungen und Erfahrungen, wie fie mir zur Seite fteben, muß Moglich, bag in alten Beiten ich biefe Wirkung bezweifeln. öffentliche Gerichtsfigungen viel Imponirendes hatten, daß vielleicht die besonderen Attribute des Richters Achtung einflößten, basift in neueren Beiten geschwunden, und weber die Mongeperude ber englischen Richter, - es ift bies fein Scherg, benn fie ift wirklich bas Attribut ber Richter — noch bas fchwarze Barett ber frangofischen wirken auf ben Ungeschulbigten, bag er bie Wahrheit fage und reuig werbe. In ben Motiven ift fich schon barüber verbreitet worden, wie unendlich selten nach dem frangofischen Berfahren Gestandniffe erlangt werden. Es ift bies nicht blos in Frankreich, es ift auch in England, und wird wohl gang naturlich überall fattfinden, wo bas Berfahren offentlich ift, ba Jeder sich scheut, sich öffentlich als schuldig zu bekennen, und Zeugen fich nicht gern compromittiren. Ich habe Sahrelang die Werhandlungen der franzofischen Uffisen über Capitalverbrechen verfolgt, und behaupte gewiß nicht zu viel, wenn ich fage, es kommen unter hundert Capitalfallen nicht zehn vor, wo die Berbrecher geftanden, wenn fie nicht anders bei ber That ergriffen worden, und unter hunderten nicht zwei, wo ein Ungeschuldigter erft durch die offentliche Andiens jum Gestandniß gebracht murbe. Gben fo felten ift es in England, bag ber Berbrecher schuldig plaidirt, und wem faut nicht babei ber Proces vom Lord Cardigan im Dberhaus ein, wo jeder Richter, ja jedes Rind auf der Strafe wußte, daß er die That begangen habe, und er bennoch vor dem versammelten Parlament erklarte, er wolle unschulbig plaidiren, er wurde unschuldig beftraft. Man macht bem Inquisitionsver= fahren den Borwurf, daß es auf das Geftandnig hinwirke, barauf burch unablaffiges Bemuhen brange, burch Borhaltung, vielleicht fogar burch zu langes Berhor. Allein fo verwerflich es gewiß ift, burch unrechte Mittel jum Geftanbnig zu gelangen , fo nothwendig ift es fur die Rechtspflege, weil es oft der einzige Beweis ift, und um fo weniger wird man es tabeln tonnen, als ein reuiges Geffandniß die erfte Stufe gur Befferung ift. Wenn übrigens manche Gegner der Inquisitionsmarime den Richter tadeln, daß er ben Berbachtigen brange, fo loben fie bies gerabe bei mund= licher Mudienz, loben, bag eben bas Drangen bes Unflagers, eines jeden einzelnen Richters, die Wahrheit an ben Sag, den Schuldigen jum Geftandniß bringe. Wohl ein neuer Beleg, bag auch die Gegner nicht unbefangen find. Dag Deffentlichkeit und Mundlichkeit großen Unklang findet, bas unterliegt keinem 3mei= fel, und ift kaum zu verwundern. Es ift in der That eine erhe= bende Idee, es hat etwas Unsprechendes; nimmermehr wird sich aber bie Unnahme rechtfertigen laffen, wenn fie ben Unforberungen an eine gerechte Rechtspflege nicht entspricht, uud wenn anderer= feits politische Bebenken entgegenstehn. Die Erfahrung in andern Landern lehrt, daß bas Publicum nicht hingeht, um von gefundene Blaufaure keineswegs bie Spur einer Bergiftung

ber wirklichen Sandhabung bes Rechts Renntniß gu nehmen, fonbern bag es hingeht großentheils um fich an einem Schauspiel In der darmftabtischen Rammer im Jahre 1836, wie bas Gefet auf Beschrantung ber Deffentlichkeit berathen wurde, hat man mit großer Bestimmtheit angeführt, bag bas Publicum in Rheinheffen großentheils nur aus ben niebrigften Claffen bes Bolfs ober Frauenzimmern beftebe, fo bag bie Situngen in ber Regel wenig besucht murben, fondern nur bann, wenn fogenannte pifante Falle vorfamen. Dag übrigens die Deffentlichkeit, namentlich bas Plaibiren bes Unklagers und bes Bertheibigers, die oft gerade bas Wegentheil behaupten, bas Publicum leicht irre führen, schwankend machen und gerabe bas Bertrauen gur Rechtspflege erschuttern fann, wenn die Buhorer nicht die Intelligeng befigen, bas Wahre vom Falschen zu unterscheiben, barüber konnte ich mich ebenfalls auf das Zeugnis eines Gegners in Mittermaier's Archiv von 1842 S. 280 beziehen. Er fagt: Dort tritt überall die namliche Erscheinung ein, bag ber Unklager bie Thatfachen, welche fur bie Unklage zu sprechen scheinen, mit dem moglichst anschuldigenden Gewicht hervorhebt, fie aus ihrem Busammenhang reißt, bie Musfagen bes Ungeschuldigten und ber Zeugen fo benutt, wie bies bem 3med ber Unflage gunftig.ift, andere verschweigt ober in ben Sintergrund feut, mahrend ber Bertheibiger auf ahnliche Beife verfahrt. Er erklart bies mit ber Aufstellung eines Staatsan= walts fur unvermeiblich und glaubt zwar, bag es nicht schabe, wenn die Beweisaufnahme vorher ebenfalls offentlich erfolge. Wie soll aber ber weniger Intelligente bies richtig beurtheilen und gegen einander abwagen? Rur zu leicht wird die eine ober bie andere übertriebene Schilderung die Dberhand behalten. Wie foll bei fo verschiedenen Behauptungen der Ungebildete fich barüber Renntniffe verschaffen konnen, ob bas Urtheil gerecht fei? Ein anderer Nachtheil liegt barin, daß bie Berbrechen und bie Urt, wie fie ausgeubt werden, bem Bolke vorgeführt werden und Berbrechen baher leicht angelernt werben. Die Bertheibiger bes mundlichen Berfahrens fagen gwar: Run, wenn auch bei folchen offentlichen Sitzungen ber angehende Gauner erfahrt, wie ein anberer bie Schloffer gefchickt aufzumachen wußte, fo warnt es bas übrige Publicum und zeigt ihm, wie man feine Sachen ficher vermahren foll. Ich geftebe, eine folche Behauptung fann ich nicht gelten laffen; ber Staat hat feinen Beruf bagu, bem Staatsburger ju fagen, wie er feine Sachen vermahren foll, aber ben Beruf hat er, ju forgen, bag Berbrechen vorgebeugt werde und feine Berbrechen angelernt werben. In ben Motiven ift fcon ein Fall jum Beleg angeführt worben. Wie haufig tonnen auch Berbrecher dadurch Mittel kennen lernen, Berbrechen zu verüben, ohne bag fie bekannt werben. Bor einigen Jahren wurde bei einer folchen Untersuchung bem Publicum bekannt, bag vegetabilische Gifte feine erkennbare Spur ber Bergiftung gurudließen, und nicht lange barauf tam ein ahnlicher Mord vor. Wie schablich fann es werden, wenn g. B. Berbrecher jest aus offentlicher Sigung über bie Untersuchung eines behaupteten Morbes mit Blaufaure bas Gutachten Drfila's erfahren, bag bie im Leichnam auf-